

Deutscher Handballbund e.V.
Strobelallee 56
44139 Dortmund

T +49 231 911 910
F +49 231 124 061
E info@dhb.de
www.dhb.de

USt-IdNr.: DE 124911817
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001



BSpG 1K 07-2024

Urteil

Ausgefertigt und verkündet
Vorsitzender
23.01.2025

In dem Verfahren der

S., bestehend aus dem **V.** und dem **T.**, vertreten durch die Präsidenten
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte **D.**

(Antragssteller)

gegen

die **H.**, bestehend aus dem **TH.**, dem **B.** und dem **T.**, vertreten durch den Vorstand

(Antragsgegner)

wegen Ausbildungskostenentschädigung für den Spieler **A.**, geb. am **XX.XX.2001** hat die
1. Kammer des Bundessportgerichts im schriftlichen Verfahren

in der Besetzung
Vorsitzender
Beisitzerin,
Beisitzer

am 23.01.2025

für Recht erkannt:

- I. Die **H.** hat an die **S.** für den Spieler **A.**, geb. am **XX.XX.2001** eine Ausbildungskostenentschädigung in Höhe von 2.632,86 EUR zu zahlen.
- II. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner. Dem Antragsteller sind die eingezahlten Gebühren und der geleistete Auslagenvorschuss zu erstatten. Die Höhe der Auslagen setzt die Geschäftsstelle fest.

Sachverhalt

Der Antragsteller begehrt vom Antragsgegner für den Spieler A., geb. am XX.XX.2001, der seit dem 16.05.2011 in den Mannschaften des Antragstellers spielte und insoweit am Spielbetrieb des Handballverbandes X. teilnahm, Ausbildungskostenersatz in Höhe von 2.212,50 EUR zzgl. USt. und somit einen Gesamtbetrag von 2.632,86 EUR. Der wechselnde Spieler, dessen Vertrag mit dem Antragsteller einvernehmlich zum 12.05.2024 aufgehoben wurde, befindet sich im Kader der 1. Männermannschaft, die in der 3. Liga spielt. Der Antragsteller stützt seine Forderung auf die Richtlinie zur Ausbildungskostenentschädigung (RZA) des Deutschen Handballbundes. Der Antragsteller übermittelte dem Antragsgegner am 26.05.2024 eine Rechnung über 2.632,86 EUR unter Angabe der Berechnungsgrundlagen.

Der Antragsgegner verweigerte die Zahlung unter Hinweis darauf, dass es sich bei der RZA nur um eine (unverbindliche) Empfehlung des DHB handele, die keinen Rechtsanspruch begründe. Zudem habe der Spieler aus eigenem Antrieb seinen Lebensmittelpunkt verlegt und sei bei der Suche nach einem passenden Handballverein auf den Antragsgegner gestoßen. Ferner sieht der Antragsgegner im Aufhebungsvertrag zwischen dem Spieler und dem Antragsteller, der einen Verzicht auf alle gegenseitigen Forderungen enthält, auch einen Verzicht auf eine etwaige Ausbildungskostenentschädigung. Der Antragsgegner bezweifelt schließlich die Rechtmäßigkeit der RZA an sich.

Der Antragsteller **beantragte**, den Antragsgegner zu verurteilen, für den Wechsel des Spielers A., eine Ausbildungskostenentschädigung in Höhe von 2.632,86 EUR festzusetzen.

Der Antragsgegner **beantragte**, den Antrag auf Ausbildungskostenentschädigung kostenpflichtig abzulehnen.

Der Antragsteller trägt – unbestritten – vor, das nach § 4 RZA erforderliche (Vor-)verfahren erfolglos durchgeführt zu haben, bevor er die Kammer angerufen hat.

Entscheidungsgründe

Mit seinem zulässigen Antrag hat der Antragsteller auch in der Sache Erfolg.

1.

Die Formalia für die Einlegung des Antrags (insb. Form, Zahlung der Gebühr und des Auslagenvorschusses gem. § 37 RO) sind gewahrt und wurden auch im Verfahren vom Antragsgegner nicht gerügt. Auch das nach § 4 RZA durchzuführende Vorverfahren wurde erfolglos vom Antragsteller betrieben. Die Kammer ist schließlich zur Entscheidung zuständig gem. § 30 Abs. 1 g) Rechtsordnung des DHB (RO) iVm § 5 Abs. 2 RZA.

2.

Der Antrag ist auch begründet. Entgegen der Auffassung des Antragsgegners begehrt der Antragsteller dem Grund und der Höhe nach zu Recht die mit Rechnung / Aufstellung vom 26.05.2024 verlangte Ausbildungskostenentschädigung in Höhe von (brutto) 2.632,86 EUR für den Wechsel des Spielers zum Antragsgegner. Das Verlangen stützt sich hierbei auch auf eine für am Spielbetrieb des DHB teilnehmende Vereine verbindliche und mit höherrangigem Recht vereinbare Rechtsnorm.

a)

Das Verlangen nach Entschädigung seiner Ausbildungskosten für den Spieler dürfte der Antragssteller zu Recht auf die Richtlinie über Ausbildungskosten des Deutschen Handballbundes stützen. Bei dieser handelt es sich entgegen der Auffassung des Antragsgegners um eine verbindliche Rechtsnorm für Vereine im Bereich des Deutschen Handballbundes. Sie findet ihre Rechtsgrundlage in § 28 der Spielordnung des DHB (SpO). Die Spielordnung gründet sich ihrerseits in zulässigerweise auf § 4 der Satzung des DHB. Auch wenn § 28 Abs. 1 SpO davon spricht, dass der abgebende Verein eine Ausbildungskostenentschädigung verlangen „kann“, ist der Anspruch zu erfüllen, wenn er denn begehrt wird. Mag damit auch dem abgebenden Recht nur ein Forderungsrecht zustehen, ist die Richtlinie für den aufnehmenden Verein in verbindlich, soweit die Forderung geltend gemacht wird. Nichts anderes ergibt sich aus der Richtlinie selbst (vgl. deren § 1 Abs. 1). Vereine, die am Spielbetrieb des DHB teilnehmen, haben sich dessen Satzung und den nachrangigen Rechtsvorschriften unterworfen (vgl. § 12 Abs. 1 und § 4 Abs. 5 der Satzung des DHB).

b)

Die RZA ist auch mit höherrangigem Recht vereinbar. Sie hält im Ergebnis einer Inhaltskontrolle gem. §§ 138, 242 BGB stand. Nach den bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen über die Sittenwidrigkeit (§ 138 BGB) und Treu und Glauben (§ 242 BGB) sind Verbandsnormen einer Inhaltskontrolle durch staatliche Gerichte jedenfalls dann zugänglich sind, wenn es sich – wie beim DHB – um einen Verband mit überragender Machtstellung im sozialen Bereich handelt (vgl. BGHZ 105, 306 (316); BGHZ 123, 93 (101)). Dies ergibt sich daraus, weil allein unter seinem Dach die Teilnahme am organisierten Handballsport in Deutschland möglich ist (vgl. BGH NJW 1999, 3552). Die Rechtsprechung prüft somit vereins- und verbandsrechtliche Regelwerke auf ihre inhaltliche Angemessenheit unter dem Gesichtspunkt der §§ 138, 242 BGB, und zwar auch im Hinblick auf Nichtmitglieder (BGHZ 128, 93 (96) = NJW 1995, 583; BGH WM 1972, 1249; siehe ferner Behler in Reichert/ Schimke/ Dauernheim Vereins- und VerbandsRHdB Kap. 2 Rn. 3286). Vor dem diesem Hintergrund hat auch die Kammer bereits bei ihrer Entscheidung die Maßstäbe der Rechtsprechung zu beachten.

Die genannten Generalklauseln der §§ 138, 242 BGB sind hierbei auch Einfallstore der Grundrechte, vorliegend Art. 12 GG, und europarechtlicher Normen. Insoweit kommt den Grundrechten eine mittelbare Drittwirkung im Privatrecht zu (BGH NJW 1999, 3552 ff. und SpuRt 1999, 236 ff.). Mit Art. 12 GG ist das gegenläufige Grundrecht (in diesem Sinne bereits Quirling SpuRt 2005, 75 in seiner Anm. zu LG Oldenburg. Ur. v. 29. 10. 200 - Az. 13 O 1195/04) der Vereinigungsfreiheit im Rahmen praktischer Konkordanz zum Ausgleich zu bringen.

aa)

Die RZA des DHB ist an sich zwar geeignet, die Möglichkeit von jungen Spielern, den Beruf des Handballspielers zu ergreifen und auszuüben, einzuschränken. Sie wirkt dabei wie eine objektive Berufswahlbeschränkung, weil sie an objektive Kriterien anknüpft, die weder mit den Eigenschaften des Betroffenen im Zusammenhang stehen, noch von ihm beeinflusst werden können (LG Oldenburg SpuRt 2005, 72 unter Berufung auf BVerfGE 7,377.406 ff.). Demgemäß ist der Schutzbereich von Art. 12 GG eröffnet. Der Eingriff ist jedoch durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt, er dient einem Gemeinschaftsinteresse und ist zudem verhältnismäßig. Der Präambel der RZA kann man deren Zielsetzungen entnehmen. Zuvorderst heißt es: „Alle Vereine, die Nachwuchsspieler*innen für den Leistungsbereich ausbilden, sollen wirtschaftlich belohnt werden.“

Im Einzelnen heißt es weiter:

„Sobald ein ausgebildeter Spieler/ eine ausgebildete Spielerin zu einem anderen Verein aus dem Leistungsbereich wechselt, erhält der abgebende Verein die Ausbildungskostenentschädigung. Amateurvereine unterhalb des Leistungsbereichs sollen dabei geschützt werden und sind ausschließlich anspruchsberechtigt. Sie müssen bei Aufnahme von Nachwuchsspielern bzw. Nachwuchsspielerinnen keine Ausbildungskostenentschädigung an den abgebenden Verein zahlen. Neben dem sportlichen Anreiz einer gut funktionierenden Nachwuchsausbildung, soll zusätzlich durch die RZA ein wirtschaftlicher Anreiz geschaffen werden, um möglichst viele Vereine von der Kreisliga bis zur Bundesliga zu einer guten Nachwuchsförderung zu bewegen. Zudem sollen die Vereine bis zur vierten Liga bei den Männern bzw. bis zur 3. Liga bei den Frauen durch die Vorgaben der RZA dazu gebracht werden, sich intensiv mit dem Scouting junger Nachwuchshandballer*innen zu beschäftigen, da für jeden Spieler/jede Spielerin ab Vollendung des 13. Lebensjahres bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres – bei einem leistungsorientierten Wechsel - die Ausbildungskostenentschädigung gezahlt werden muss. Die Dauer der jeweiligen Ausbildungszeit bei einem Verein ist ausschlaggebend für die Höhe der zu zahlenden Ausbildungskostenentschädigung bei einem Wechsel. Durch die Umsetzung dieses Konzepts wird eine angemessene und faire Entschädigung der Ausbildung von Nachwuchshandballer*innen gewährleistet. Des Weiteren soll die RZA möglichst unkompliziert gestaltet werden, sodass für alle beteiligten Parteien eine schnelle und effiziente Umsetzung und Abwicklung möglich ist.“

Durch das System der Ausbildungsentschädigung soll somit ein finanzieller Interessenausgleich zwischen den betroffenen Vereinen geschaffen werden. Sie soll auch zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit insbesondere kleinere Vereine beitragen. Dies dient dem Zweck der Jugendförderung. Die Ziele stehen im Einklang mit den Zwecken der Satzung des DHB (vgl. deren § 2).

Die Kammer hält die Regelungen der RZA auch für geeignet, den legitimen Zweck zu fördern. Durch ihr abgestuftes Entschädigungssystem, wie es sich aus § 2 ergibt, trägt sie diesem Ziel hinreichend Rechnung.

Auch und gerade die konkrete Umsetzung der Tatbestandsvoraussetzungen und der Bemessung der Ausbildungskostenvergütung durch die RZA hält einer rechtlichen Prüfung stand. Anders als der Entscheidung des BGH aus dem Jahr 1999 (NJW 1999, 3552 ff. und SpuRt 1999, 236 ff.) kommt ihr kein „Eventualitäts- und Zufallscharakter“ bei der Frage zu, ob und in welcher Höhe die Entschädigung anfällt. Durch eine detaillierte Regelung der Höhe der Ausbildungskostenentschädigung ist die wirtschaftliche Belastung bei einem Vereinswechsel für den aufnehmenden Verein kalkulierbar. Entscheidend für die Berechnung und Höhe der zu zahlenden Ausbildungskostenentschädigung sind die Kriterien der Liegenzugehörigkeit der aufnehmenden Mannschaft – differenziert in Bezug auf den Männer- und Frauenbereich – , und einer Gewichtung der einzelnen Ausbildungsjahrgänge. Ausgehend von einem ligaabhängigen Maximalbetrag ist die Entschädigungshöhe gestaffelt nach Ausbildungsjahrgängen entsprechend der Einteilung der Altersklassen gem. § 37 Abs. SpO. Anders als im Fall des LG Oldenburg (aaO) in Bezug auf § 7b der Spielordnung des Niedersächsischen Fußball-Verbandes ist die RZA somit nicht unter dem Vorwurf der Pauschalität der Entschädigungshöhe zu beanstanden.

Auch unter dem Aspekt, dass (junge) Handballspieler als Mitglieder eines Vereins ohnehin zur Leistung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet sind, mit denen sie nicht nur die Vereinsausgaben an sich, sondern auch und gerade ihre eigene Ausbildung finanzieren (in diesem Sinne LG Oldenburg, aaO), vermag die Kammer zu keiner anderen Betrachtung zu gelangen. Bereits dem Begriff „Mitgliedsbeitrag“ ist zu entnehmen, dass es sich um eine, jedes Mitglied gleichermaßen treffende Pflicht handelt, für den Vereinseinrichtungen im Allgemeinen und die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen im Besonderen bereitgestellt werden. Das System ist „zugeschnitten auf den sog. Breitensport, d. h. die organisierte Sportausübung durch jedermann in seiner Freizeit“ (Quirling in seiner Anm. zu LG Oldenburg, SpuRt 2005, 74). Wechselt ein Sportler infolge seiner Fähigkeiten und Veranlagung in ein zusätzliches Fördersystem, ist die ihm hierdurch zu Teil werdende Ausbildung nicht mehr schlechthin durch den allgemeinen Mitgliedsbeitrag gedeckt. Insoweit ist es gerechtfertigt, die hiermit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen eigenständig – jedenfalls bei einem Vereinswechsel in höherklassige Ligen – in Ansatz zu bringen.

bb)

Auch wenn der BGH in seiner Entscheidung aus dem Jahr 1999 (NJW 1999, 3552 ff.) festgestellt hat, dass jedenfalls Pauschalsätze bei Ausbildungskostenentschädigungen nicht geeignet seien, den realen Ausbildungsaufwand des wechselnden Spielers hinreichend genau wiederzugeben und damit gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen würden und die Literatur dieser Auffassung überwiegend zustimmt (vgl. etwa die Urteilsanmerkung von Arens, SpuRt 1999, 239 f.; Stopper, Deutsche Rechtsprechung zu Transferzahlungen seit „Bosman“, SpuRt 2000, 1 ff.; in der Folgezeit Karakaya/Kartal, Zur rechtlichen Zulässigkeit von Transfersummenvereinbarungen im „bezahlten Amateursport“, insbesondere im Amateurfußball, AuR 2002, 58 ff.), musste der DHB mit der Schaffung der RZA kein System einführen, mit dem nur die tatsächlich erbrachten, ihrer Höhe nach konkret bestimmten Ausbildungsleistungen des abgebenden Vereins vergütet werden. Der genaue Aufwand für Trainer und die sächlichen Mittel, mit denen der einzelne Spieler gefördert wurde, lassen sich – wenn überhaupt – nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermitteln. Eine Art „Ausbildungskonto“ (vgl. Quirling in seiner Anm. zu LG Oldenburg, SpuRt 2005, 74) kann nicht verlangt werden. Schon aus Gründen der Rechtssicherheit darf der Richtliniengeber sich in gewissem Umfang eines pauschalen, wenn auch abgestuften und somit die typisierten Aufwendungen widerspiegelnden Systems bedienen. Die Vergütungshöhe der RZA dient somit nicht nur der Praktikabilität, sondern ist auch rechtmäßig. Würde man vom abgebenden Verein eine höhere Darlegungslast fordern, verstieße dies seinerseits gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Nur, wenn die Ausbildungskostenentschädigung dem Grunde oder der Höhe nach geeignet wäre, den Spieler (faktisch) vom Vereinswechsel abzuhalten, verstößt sie gegen Art. 138 BGB (BGH NJW 1999, 3552, 3553; OLG Oldenburg SpuRt 2005, 164).

cc)

Auch einen Verstoß gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit des Art. 45 AEUV vermag die Kammer in den Bestimmungen der RZA nicht zu erkennen. Zwar befasste sich der EuGH in der Rechtssache Bosman (EuGH EuGH 415/93, Slg 1995, I-4921 = SpuRt 1996, 59 = NJW 1996, 505) vor dem Hintergrund der Arbeitnehmerfreizügigkeit mit der Frage, ob eine Ausbildungskostenentschädigung als Transferregel jedenfalls im Bereich des Profi-(Fußball-)sports mit Art. 48 EWGV (nunmehr Art. 45 AEUV) vereinbar ist. Im konkreten Fall verneinte er bereits die Geeignetheit der Transferregeln zur Verfolgung der vorgebrachten Zwecke (Schaffung eines finanziellen und sportlichen Gleichgewichts zwischen den Vereinen, Unterstützung der Suche nach Talenten und Ausbildung junger Spieler; vgl. Kahlenberg EWS 1994, 428f., Scholz/Aulehner SpuRt 1996,

46f.) Er stütze dies aber u.a. maßgeblich darauf, dass es im konkreten Fall von Zufällen und Unwägbarkeiten abhing, welche Vereine zu welcher Zeit welche Transferentschädigungen erhielten (EuGH 415/93, Slg 1995, I-4921 Rn. 109; siehe auch Fischer SpuRt 1996, 36).

Mit der Vereinbarkeit von Ausbildungskostenentschädigungen im sportlichen Bereich mit Art. 45 AEUV befasste sich im Lichte der Bosman-Entscheidung auch das OLG Bremen (SpuRt 2015, 74). Es stellte u.a. zu Recht fest, dass „Transferentschädigungen ... mithin die Funktion des Ersatzes von Ausbildungskosten nur dann [erfüllen], wenn sie sich an den tatsächlich angefallenen Ausbildungskosten orientieren und nicht am Marktwert des fertigen Spielers.“ Auch vor diesem Hintergrund sind die Bestimmungen der RZA nicht zu beanstanden, denn die Beeinträchtigung des aufnehmenden Vereins „kann mit dem legitimen Ziel des Allgemeininteresses an einer sozialen und nachhaltigen Nachwuchsarbeit ... gerechtfertigt werden“ (Orth/Stopper, SpuRt 2015, 51 (56)). Die RZA des DHB behandelt Transfers hinreichend differenziert und damit für die betroffenen Vereine vorhersehbar. Die RZA ist somit im Ergebnis durch ihre Zielsetzung, die Leistungsfähigkeit der abgebenden Vereine zu wahren, angemessen und erforderlich. Dies stellt eine hinreichende Rechtfertigung des Eingriffs in das geschützte Rechtsgut dar.

c)

Auch die konkreten Anspruchsvoraussetzungen gem. § 1 RZA sind im vorliegenden Fall erfüllt. Der Spieler A. ist am XX.XX.2001 geboren. Im Zeitpunkt des Wechsels hatte er daher das 23. Lebensjahr gem. § 1 Abs. 1 S. 1 RZA noch nicht vollendet. Es wird vom aufnehmenden Verein nicht bestritten, dass er mindestens eine offizielle Nennung als Spieler auf dem Spielberichtsbogen des abgebenden Vereins aufweist (§ 1 Abs. 1 S. 2 a) RZA). Auch handelt es sich um einen leistungsorientierten Wechsel iSd § 1 Abs. 1 S. 2 b) RZA. Maßgeblich hierfür ist ausschließlich, dass im aufnehmenden Verein die 1. Männermannschaft wenigstens in der 4. Liga oder höher gemeldet ist und der Spieler/ die Spielerin im aufnehmenden Verein – da es sich um einen Erwachsenen handelt – er auch in dieser Liga spielt.

Im Übrigen ist es entgegen der Auffassung des Antragsgegners tatbestandlich ohne Belang, aus welchen Motiven und Gründen der Wechsel erfolgt(e). Die RZA differenziert ihrem Wortlaut nach nicht danach, dass der Wechsel vom aufnehmenden Verein ausgehen musste. Auch ein Wechsel aus privaten Gründen ist somit von der Norm erfasst. Die RZA will nämlich nicht ein etwaiges Abwerben sanktionieren, sondern Ausbildungsbemühungen vergüten. Dies ist auch anzunehmen, wenn ein Spieler freiwillig und/oder aus privaten Gründen den Verein wechselt, aber eben entsprechend ausgebildet beim neuen Verein erscheint.

d)

Die Höhe der Entschädigung wurde korrekt entsprechend den Vorgaben des § 2 RZA berechnet. Dies wurde auch vom aufnehmenden Verein nicht gerügt. Schließlich wurde auch die Frist des § 3 Abs. 3 RZA gewahrt.

e)

Schließlich kann auch in der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler im Aufhebungsvertrag, dass alle gegenseitigen Ansprüche abgegolten und erledigt sind, kein Verzicht auf eine Ausbildungskostenentschädigung gesehen werden. Es handelt sich eine Vereinbarung zwischen den konkreten Vertragsparteien ohne Schutzwirkung zu Gunsten des aufnehmenden Vereins als Dritten.

4.

Nach alledem war dem Antrag stattzugeben.

5.

Die Kostentscheidung beruht auf § 59 Abs. 1 S. 1 RO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision gem. § 30 Abs. 4a) RO zulässig. Die Revision muss binnen zweier Wochen nach Zugang einer Ausfertigung des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts eingelegt werden. Sie kann auch bei der Geschäftsstelle des Deutschen Handballbundes e.V., Strobelallee 56, 44139 Dortmund, info@dhb.de, eingelegt werden. Sie hat eine Begründung zu enthalten. Die Übermittlung als E-Mailanhang in einem unveränderbaren Format (z.B. PDF oder Tiff) ist zulässig und ausreichend. Die Beschwerdeschrift muss vom Präsidenten/Vorsitzenden oder einem Vizepräsidenten/stellv. Vorsitzenden unterzeichnet sein. Dies gilt auch für eine Vollmacht, die einem Verfahrensbevollmächtigten erteilt wird. Innerhalb der Frist zur Revisionseinlegung sind auch die Einzahlung der Revisionsgebühr von 1.000 EUR und eines Auslagenvorschusses beim DHB nachzuweisen, soweit keine Befreiung besteht. Auf die Formvorschriften des § 37 RO wird im Übrigen hingewiesen.

München, den 23.01.2025

gez.

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzer